

Übungsheft Lösungen

D15: Kindesherausgabe

- a) derjenige, der die Personensorge inne hat
- b) Antrag beim Familiengericht auf Herausgabe des Kindes stellen
- c) ja, aufgrund der Vormundschaft
- d) der Beschluss ist vollstreckbar, Ordnungsmittel können festgesetzt werden, Ordnungshaft ist möglich (§ 89 FamFG) – sollten die Mittel nicht ausreichen, erfolgt unmittelbarer Zwang (§ 90 FamFG)
beim Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung, kann im Beschluss angeordnet werden, dass die Vollstreckung durch den GV erfolgen soll